

# TE Vfgh Beschluss 2004/9/27 B472/02

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.2004

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §19 Abs3 Z3

VfGG §88

## Leitsatz

Einstellung des Verfahrens in Folge Zurückziehung der Beschwerde; kein Kostenzuspruch

## Spruch

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

Kosten werden nicht zugesprochen.

## Begründung

Begründung:

1. Mit Schriftsatz vom 2. September 2004 zogen die beschwerdeführenden Parteien ihre Beschwerde zurück. Das Verfahren war daher einzustellen.
2. Den beschwerdeführenden Parteien war schon deshalb kein Kostenersatz gemäß §88 VfGG aufzuerlegen, weil die Erstattung des Schriftsatzes, für den die mitbeteiligte Partei diesen begehrte, der mitbeteiligten Partei nicht aufgetragen wurde (vgl. zB VfSlg. 15.719/2000).
3. Dies konnte gemäß §19 Abs3 Z3 VfGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

## Schlagworte

VfGH / Kosten, VfGH / Zurücknahme, VfGH / Beteiligter

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2004:B472.2002

## Dokumentnummer

JFT\_09959073\_02B00472\_2\_00

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)